

Eine Änderung in diesen Verhältnissen trat ein, als Grafschaften und Grafenrechte an die Inhaber von Bisthümern und Stiftern verliehen und Städte, d. h. Reichsfestungen, denselben unterstellt wurden.¹⁾ An die Stelle der Grafen und Vizegrafen traten jetzt die Immunitätsbeamten, die Edelvögte, die entweder selbst oder durch Untervögte die Verwaltung und das Commando in den Städten ausübten.²⁾ Wesentliche Veränderungen traten durch diesen Vorgang nicht ein, denn die Vögte und Untervögte sind im vollen Besitz der gräflichen Rechte.³⁾

Der Ort Bremen stand ursprünglich unter dem Grafen des Wigmodisgau; derselbe übte in dem Orte, dessen Einwohnern der Schutz der Weserbrücke übertragen war,⁴⁾ ohne Zweifel in ähnlicher Weise Jurisdiktion, militärisches Commando und Verwaltung aus, wie es Grafen, Burggrafen und Präfecten in anderen Festungen des Reiches thaten.⁵⁾ Im Jahre 965 wurde die Reichsfestung, *urbs regalis*, Bremen von der gräflichen Gewalt erimiert und dem Erzbischof von Bremen-Hamburg unterstellt.⁶⁾ *Nemo inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit* heißt es in der betreffenden Urkunde.⁷⁾ Im Jahre 967 wurde auch die Umgegend Bremens von der gräflichen Gewalt erimiert und dem Erzbischof oder den Beamten desselben unterstellt.⁸⁾ In dem letzteren Rechtsbrief werden die Beamten des Erzbischofs als *advocati*, als Vögte bezeichnet.⁹⁾ Wir müssen also annehmen, daß der Ort Bremen schon 967 einem *advocatus* oder Vogt unterstellt war. Dieser *advocatus* oder Vogt ist der Immunitätsbeamte, der Schirmvogt oder Edelvogt.¹⁰⁾ Dieselben übten die ihnen zustehenden Rechte entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter, der in den Urkunden als *advocatus*

1) Stadtverfassung, IV, S. 485. — 2) Ebenda. — 3) Theil I, S. 266. — 4) Entstehung, S. 339 ff. — 5) Waitz, VG., VII, Stadtverfassung, IV, S. 497. — 6) Theil I, S. 248. — 7) UB. I., n. 11, S. 12. — 8) UB. I., n. 12, S. 13. — 9) Ebenda. — 10) Theil I, S. 266.